

(Vorläufige, nicht amtliche Übersetzung)

Beschluss -/CP.13

Aktionsplan von Bali

Die Konferenz der Vertragsparteien -

in dem Entschluss, die Umsetzung des Übereinkommens mit Dringlichkeit zu verbessern, um in voller Übereinstimmung mit seinen Grundsätzen und Verpflichtungen das darin gesetzte Endziel zu erreichen,

erneut bekräftigend, dass wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Armutsbeseitigung globale Prioritäten sind,

eingehend auf die Feststellungen des Vierten Sachstandsberichts des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderung (IPCC), dass die Erwärmung des Klimasystems eindeutig ist und dass eine Verzögerung bei der Reduzierung der Emissionen die Möglichkeiten der Erreichung eines niedrigeren Stabilisierungsniveaus erheblich einschränkt und das Risiko schwerwiegenderer Auswirkungen des Klimawandels erhöht,

in der Erkenntnis, dass starke Einschnitte bei den globalen Emissionen erforderlich sein werden, um das Endziel des Übereinkommens zu erreichen, und *unter Betonung* der Dringlichkeit¹ der Bewältigung des Klimawandels, auf die im Vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderung hingewiesen wird -

1. *beschließt*, einen umfassenden Prozess zur Ermöglichung der uneingeschränkten, wirksamen und nachhaltigen Umsetzung des Übereinkommens durch langfristige gemeinsame Maßnahmen jetzt, bis 2012 und darüber hinaus einzuleiten, um ein einmütiges Ergebnis zu erreichen und auf ihrer fünfzehnten Tagung einen Beschluss zu fassen, indem sie sich unter anderem mit Folgendem befasst:

a) einer gemeinsamen Vision für langfristige gemeinsame Maßnahmen einschließlich eines langfristigen globalen Emissionsminderungsziels, um im Einklang mit den Bestimmungen und Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten, und unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Lage sowie anderer relevanter Faktoren das Endziel des Übereinkommens zu erreichen;

b) vermehrten nationalen/internationalen Maßnahmen zur Minderung der Klimaänderungen, unter anderem unter Berücksichtigung von Folgendem:

i) messbaren, zu berichtenden und überprüfbareren, national angemessenen Minderungsverpflichtungen oder –maßnahmen einschließlich quantifizierter

¹ Beitrag der Arbeitsgruppe III zum Vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderung, Technische Zusammenfassung, S. 39 und 90, und Kapitel 13, S. 776.

- Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen für alle Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, unter Gewährleistung der Vergleichbarkeit ihrer Bemühungen, wobei Unterschiede in ihren nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind;
- ii) national angemessenen Minderungsmaßnahmen der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung, unterstützt und ermöglicht durch Technologie, Finanzmittel und Kapazitätsaufbau, in messbarer, zu berichtender und überprüfbarer Weise;
 - iii) Politikansätzen und positiven Anreizen in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Reduzierung der Emissionen aus der Entwaldung und der Schädigung der Wälder in den Entwicklungsländern; sowie die Rolle der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und der Erhöhung der in ihnen gespeicherten Kohlenstoffvorräte in den Entwicklungsländern;
 - iv) kooperativen sektoralen Ansätzen und sektorspezifischen Maßnahmen, um die Umsetzung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens zu verbessern;
 - v) unterschiedlichen Ansätzen einschließlich Möglichkeiten zur Nutzung der Märkte zur Verbesserung der Kosteneffizienz und zur Förderung von Minderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten der entwickelten Länder und der Entwicklungsländer;
 - vi) der wirtschaftlichen und sozialen Folgen von Minderungsmaßnahmen;
 - vii) Möglichkeiten einer Stärkung der Katalysatorrolle des Übereinkommens, indem multilaterale Organe, der öffentliche und der private Sektor und zivilgesellschaftliche Gruppen angeregt werden, aufbauend auf Synergien zwischen den Aktivitäten und Prozessen, zur kohärenten und integrierten Unterstützung von Minderungsmaßnahmen beizutragen;
- c) vermehrten Anstrengungen im Bereich der Anpassung, unter anderem unter Berücksichtigung von Folgendem:
- i) einer internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der dringend erforderlichen Durchführung von Anpassungsmaßnahmen, namentlich durch Analysen zur Klimaanfälligkeit, Maßnahmenpriorisierung, Finanzbedarfsanalysen, Kapazitätsaufbau und Bewältigungsstrategien, Einbindung von Anpassungsmaßnahmen in sektorale und nationale Pläne, spezielle Projekte und Programme, Mittel zur Schaffung von Anreizen für die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen und andere Möglichkeiten der Förderung einer klimaresistenten Entwicklung und der Verringerung der Anfälligkeit aller Vertragsparteien, wobei die vordringlichen und unmittelbaren Bedürfnisse der für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsstaaten, und außerdem die Bedürfnisse der von Dürre, Wüstenbildung und Überschwemmungen betroffenen Länder Afrikas zu berücksichtigen sind;
 - ii) Risikomanagement- und -minderungsstrategien einschließlich Risikoteilungs- und Transfermechanismen wie etwa Versicherungen;
 - iii) Katastrophenvorsorgestrategien und Möglichkeiten der Bewältigung der mit den Auswirkungen des Klimawandels verbundenen Verluste und Schäden in den für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Entwicklungsländern;

- iv) einer wirtschaftlichen Diversifizierung zur Erhöhung der Resistenz gegen Klimaänderungen;
 - v) Möglichkeiten einer Stärkung der Katalysatorrolle des Übereinkommens, indem multilaterale Organe, der öffentliche und der private Sektor und zivilgesellschaftliche Gruppen angeregt werden, aufbauend auf Synergien zwischen den Aktivitäten und Prozessen, zur kohärenten und integrierten Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen beizutragen;
- d) vermehrten Anstrengungen im Bereich der Entwicklung und des Transfers von Technologien zur Unterstützung von Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen, unter anderem unter Berücksichtigung von Folgendem:
- i) wirksamen Mechanismen und besseren Möglichkeiten für die Beseitigung von Hindernissen und die Schaffung von finanziellen und sonstigen Anreizen, um die Entwicklung von Technologien und ihre Weitergabe an Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, verstärkt voranzutreiben und so den Zugang zu erschwinglichen, umweltverträglichen Technologien zu fördern;
 - ii) Möglichkeiten für eine Beschleunigung des Einsatzes, der Verbreitung und des Transfers von erschwinglichen, umweltverträglichen Technologien;
 - iii) einer Kooperation bei der Erforschung und Entwicklung von modernen, neuen und innovativen Technologien einschließlich Win-win-Lösungen;
 - iv) der Wirksamkeit von Mechanismen und Instrumenten für eine Technologiekoooperation in bestimmten Sektoren;
- e) vermehrten Anstrengungen zur Bereitstellung von Finanzmitteln und Investitionen für die Unterstützung von Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen sowie die Technologiekoooperation, unter anderem unter Berücksichtigung von Folgendem:
- i) einem verbesserten Zugang zu angemessenen, berechenbaren und nachhaltigen Finanzmitteln und finanzieller und technischer Unterstützung sowie der Bereitstellung von neuen und zusätzlichen Mitteln, einschließlich staatlicher Mittel und Finanzmittel zu Vorzugsbedingungen für Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind;
 - ii) positiven Anreizen für Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zur besseren Umsetzung von nationalen Minderungsstrategien und Anpassungsmaßnahmen;
 - iii) innovativen Finanzierungsmöglichkeiten, um die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, dabei zu unterstützen, die durch die Anpassung entstehenden Kosten zu tragen;
 - iv) Mitteln zur Schaffung von Anreizen für die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen auf der Grundlage einer auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Politik;
 - v) der Mobilisierung von Finanzmitteln und Investitionen des öffentlichen und des privaten Sektors einschließlich der Förderung von kohlenstoffarmen Investitionsalternativen;
 - vi) der finanziellen und technischen Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten für die Abschätzung der Anpassungskosten in den Entwicklungsländern, namentlich den besonders gefährdeten, um ihnen bei der Bestimmung ihres Finanzbedarfs zu helfen;

2. *beschließt*, dass der Prozess unter Aufsicht und Leitung eines hiermit eingerichteten und als Ad-hoc-Arbeitsgruppe über langfristige gemeinsame Maßnahmen im Rahmen des Übereinkommens (*Ad Hoc Working Group on Long-term Cooperative Action under the Convention*) bezeichneten Nebenorgans des Übereinkommens durchgeführt werden soll, das seine Arbeit 2009 abschließen und der Konferenz der Vertragsparteien die Arbeitsergebnisse zur Beschlussfassung auf ihrer fünfzehnten Tagung vorlegen soll;
3. *kommt überein*, dass der Prozess unverzüglich beginnen soll, dass die Tagungen der Gruppe so oft, wie dies möglich und für die Durchführung der Arbeiten der Gruppe erforderlich ist, und nach Möglichkeit in Verbindung mit Tagungen anderer aufgrund des Übereinkommens eingesetzten Organe anberaumt werden, und dass ihre Tagungen bei Bedarf durch Workshops oder andere Aktivitäten ergänzt werden können;
4. *beschließt*, dass die erste Tagung der Gruppe so bald wie möglich, spätestens jedoch im April 2008, stattfinden soll;
5. *beschließt*, dass der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz der Gruppe jährlich zwischen einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei und einer nicht in Anlage I aufgeführten Vertragspartei wechselt, wobei die eine Person ein Mitglied aus einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei (Anlage-I-Vertragspartei) und die andere Person ein Mitglied aus einer nicht in Anlage I aufgeführten Vertragspartei (Nicht-Anlage-I-Vertragspartei) sein muss;
6. *nimmt* den vorgeschlagenen Sitzungsplan im Anhang zur Kenntnis;
7. *weist* die Gruppe an, auf ihrer ersten Tagung ein kohärentes und in sich geschlossenes Arbeitsprogramm zu erarbeiten;
8. *bittet* die Vertragsparteien, dem Sekretariat bis 22. Februar 2008 ihre Standpunkte zu dem Arbeitsprogramm unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Elemente vorzulegen, die vom Sekretariat zur Prüfung durch die Gruppe auf ihrer ersten Sitzung zusammengefasst werden;
9. *ersucht* die Gruppe, der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierzehnten Tagung über die erzielten Fortschritte zu berichten;
10. *vereinbart*, auf der Grundlage des Berichts der Gruppe auf ihrer vierzehnten Tagung eine Bilanz der erzielten Fortschritte zu ziehen;
11. *kommt überein*, dass sich der Prozess unter anderem auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, die gewonnenen Erfahrungen bei der Umsetzung des Übereinkommens und des dazugehörigen Protokolls von Kyoto und den diesbezüglichen Prozessen, die Ergebnisse anderer einschlägiger zwischenstaatlicher Prozesse und Erkenntnisse aus dem Bereich der Wirtschaft und der Forschung sowie der Zivilgesellschaft stützen soll;
12. *stellt fest*, dass die Organisation der Arbeit der Gruppe erhebliche zusätzliche Mittel für die Sicherung der Teilnahme von Delegierten der für eine finanzielle

Unterstützung infrage kommenden Vertragsparteien und für die Bereitstellung von Konferenzdienstleistungen und Sachunterstützung erfordern wird;

13. *bittet* die Vertragsparteien, die dazu in der Lage sind, *eindringlich*, zur Erleichterung der Arbeit der Gruppe Beiträge zum Treuhandfonds für die Teilnahme am UNFCCC-Prozess und zum Treuhandfonds für Zusatzmaßnahmen für die in Absatz 12 genannten Zwecke zu leisten und andere Formen der nichtfinanziellen Unterstützung, wie etwa die Ausrichtung einer Tagung der Gruppe, zur Verfügung zu stellen.

ANHANG

Vorläufiger Sitzungsplan der Ad-hoc-Arbeitsgruppe über langfristige gemeinsame Maßnahmen im Rahmen des Übereinkommens für das Jahr 2008

Tagung	Zeitpunkt
1. Tagung	März/April 2008
2. Tagung	Juni 2008 in Verbindung mit den achtundzwanzigsten Tagungen der Nebenorgane
3. Tagung	August/September 2008
4. Tagung	Dezember 2008 in Verbindung mit der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien
